

Grosser Gemeinderat
Stadt Winterthur
Stadthaus
8402 Winterthur

KR-Nr. 210/2012

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Abschaffung der Bewilligungspflicht für Kleinstbauten

Antrag:

Der Kantonsrat soll den Regierungsrat beauftragen, ihm eine Revision des Planungs- und Baugesetzes zu unterbreiten, dass die gängigen Velounterstände, Spielhäuser, Geräteschöpfe u.ä. nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstehen.

Begründung:

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 schreibt in Art. 22 Abs. 1 vor, dass «Bauten und Anlagen» nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Der Begriff «Bauten und Anlagen» wird vom RPG aber nicht weiter definiert. Auf Kantonsstufe hält das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 fest, dass für die Erstellung oder Veränderung von «Gebäuden und gleichgestellten Bauwerken» eine Bewilligung erforderlich ist (§ 309 Abs. 1 lit. a PBG). Dabei ist der Begriff «Gebäude» als Unterbegriff der allgemeinen Umschreibung «Bauten und Anlagen» zu verstehen. In Bezug auf die Unterstellung von Kleinstbauten unter die Bewilligungspflicht besteht für den Kanton innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenordnung ein gewisser Spielraum (vgl. den Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2011 auf das Postulat KR-Nr. 9/2007 betreffend Reduktion Baubewilligungspflicht).

Gemäss dem PBG sind Massnahmen von geringfügiger Bedeutung durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien (§ 309 Abs. 3 PBG). In § 1 lit. a der Bauverfahrensordnung (BW) ist deshalb geregelt, dass Bauten und Anlagen, die nach der Allgemeinen Bauverordnung wegen ihrer geringen Ausmasse nicht als Gebäude gelten, keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen. Nicht als Gebäude gelten gemäss § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 Bauten und Anlagen, deren grösste Höhe nicht mehr als 1,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 2 m² überlagern.

Diese Ausmasse erscheinen nicht mehr als zeitgemäss. So weisen denn die heute üblichen Velounterstände, Spielhäuser, Geräteschöpfe u.ä. in der Regel grössere Masse auf und unterstehen demzufolge der Bewilligungspflicht (wenn auch teilweise im Anzeigeverfahren). Diese Bewilligungspflicht führt einerseits zu einer starken Belastung der Verwaltung mit Gesuchen, welche ohnehin fast ausschliesslich bewilligt werden. Die Gesuchsteller haben andererseits Gebühren zu entrichten, die rasch einmal einen wesentlichen Anteil der Anschaffungskosten des zu bewilligenden Gebäudes ausmachen.

Im Vermessungswerk werden (Klein-)Bauten mit einer Grundfläche, die 6 m² nicht überschreitet, nicht mehr eingetragen. Diese Regelung könnte ohne ersichtliche Nachteile auch ins formelle Baurecht übernommen werden. Nicht ins Vermessungswerk zu übernehmende Bauten könnten demnach ohne vorgängiges Bewilligungsverfahren erstellt werden. Sinnvoll-

erweise würden für solche Bauten auch keine minimalen (Grenz- und Gebäude-)Abstände mehr festgesetzt. Im Übrigen sind trotz Entbindung von der Bewilligungspflicht die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BW).

Initiativfähigkeit des Beschlussinhaltes

Gegenstand einer Behördeninitiative im Sinn von Art. 24 lit. b. der Kantonsverfassung (KV) an den Kantonsrat kann nach Art. 23 lit. b. beispielsweise die Änderung eines Gesetzes sein. Der vorliegende Beschlussantrag möchte über eine Behördeninitiative an den Kantonsrat erreichen, dass der Kanton das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 im Sinne des Begehrens ändert. Die Ziele der Initiative verstossen weder gegen übergeordnetes Recht noch sind sie offensichtlich undurchführbar. Die Initiativfähigkeit des Beschlussinhalts ist nach Ansicht des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur daher gegeben.

Winterthur, 18. Juni 2012

Im Namen des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur

Der Präsident
J. Lisibach

Der Ratsschreiber
M. Bernhard